

**Gemeinsame Ärzterrechnungsstelle der Wiener Krankenversicherungsträger
bei der Wiener Gebietskrankenkasse
Medizinischer Dienst
Wien 10., Wienerbergstraße 15-19 - Postfach 6000, 1103 Wien**

MD-Za

Wien, 5. Mai 2008

Sonderrundschreiben

an alle

Betriebsärzte

Betrifft: Ausstellung von Rezepten

Sehr geehrte Frau Doktorin!

Sehr geehrter Herr Doktor!

Im Zuge der routinemäßigen Überprüfung von Kassenrezepten mussten wir feststellen, dass Verschreibungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Betriebsarzt nicht immer im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen stehen. Wir möchten daher gerne auf diesem Weg nochmals die Bestimmungen des seit Jänner 2005 gültigen Erstattungskodex (EKO) sowie der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung (HBKV) in Erinnerung bringen, woraus sich auch einige Änderungen für die Verschreibung von Arzneyspezialitäten auf Rechnung der Sozialversicherungsträger ergeben haben.

- Präparate aus dem grünen Bereich können auf dem Kassenrezeptformular ohne Einholung einer chef(kontroll)ärztlichen Bewilligung verordnet werden
- Präparate aus dem hellgelben Bereich (RE2), deren Verordnung vollinhaltlich der jeweiligen Verschreiberegeln im Erstattungskodex entspricht, können ebenfalls auf dem Kassenrezeptformular ohne Einholung einer Bewilligung verordnet werden. Allerdings besteht die Verpflichtung zur Dokumentation der Verschreibung gemäß der HBKV (d.h. zum Zeitpunkt der Rezeptausstellung müssen vom Arzt die Rezeptdaten sowie die vorliegende Diagnose festgehalten werden). In diesen Fällen ist die Kasse berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen Einsicht in die Dokumentationsunterlagen zu verlangen.

- Für Präparate aus dem hellgelben Bereich (RE2), die abweichend von der Regel im EKO verordnet werden, aus dem dunkelgelben Bereich (RE1), aus dem roten Bereich bzw. aus der No-Box (= grundsätzlich nicht erstattungsfähige Medikamente) ist vom verschreibenden Arzt die chef(kontroll)ärztliche Bewilligung einzuholen – entweder über das Arzneimittel-Bewilligungs-Service (ABS) oder per FAX. Wurde die Bewilligungsanfrage befürwortet, kann wie gewohnt ein Kassenrezept ausgestellt werden. Wurde die Bewilligungsanfrage hingegen abgelehnt, kann nur ein Privatrezept ausgestellt werden und der Patient hat die Möglichkeit, selbst bei der Kasse vorzusprechen.

Wir ersuchen, bei der Ausstellung von Rezepten im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Betriebsarzt diese Bestimmungen genau zu beachten, anderenfalls ein Kostenersatz für nicht bewilligte Medikamente unvermeidbar ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Wiener Gebietskrankenkasse
Gen. Dir. Stv. Ing. Mag. Erich Sulzbacher

- 6. Mai 2008
E. Sulzbacher

Bea h